



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.11.2016



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Böschen Biogas KG, vertr. d. Herrn Jürgen Böschen, 27367 Sottrum hat am 17.11.2015 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die wesentliche Änderung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage nach § 4 i. V. m. § 16 und §19 BImSchG beantragt.

Die am 07.11.2016 erteilte Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines 2. Gärproduktlagers mit Tragluftfoliendach und Abtankplatz, die Errichtung eines 2. Blockheizkraftwerkes und den Betrieb beider Blockheizkraftwerke in flexibler Fahrweise, die Errichtung und den Betrieb eines Wärmepufferspeichers und einer Gasaufbereitungsanlage, bestehend aus einer Gastrocknung und einem Aktivkohlefilter, den Austausch des vorhandenen Trafo durch einen neuen Trafo, die Erweiterung der Inputstoffe um Grassilage, Zuckerrüben und CCM sowie die Erhöhung des Biogasvolumenstroms um 76.577 Normkubikmeter/Jahr) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Sottrum, Dodenberger Weg.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 07.11.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat